

TOP 15a:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge

COM(2017) 275 final; Ratsdok. 9672/17

Drucksache: 436/17 und zu 436/17

Ziel des Richtlinienvorschlags ist die Verstärkung des Verursacherprinzips und des Nutzerprinzips, um so einen finanziell und ökologisch nachhaltigen Straßenverkehr zu fördern sowie die Beseitigung von Mängeln in der bestehenden Richtlinie 1999/62/EG zu erreichen. Damit sollen deren Ziele, nämlich die Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Verkehrsunternehmen durch eine schrittweise Harmonisierung der Kraftfahrzeugsteuern und die Einführung gerechter Mechanismen für die Erhebung von Infrastrukturgebühren, besser erreicht werden können.

Die Kommission schlägt insbesondere folgende Änderungen vor:

- Der Anwendungsbereich der Richtlinie soll zusätzlich zu den bereits erfassten Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen auf Personenkraftwagen, Kleinbusse, Kleintransporter und Kraftomnibusse ausgeweitet werden;
- Zeitabhängige Benutzungsgebühren (Vignetten) in den vom internationalen Verkehr benutzten Straßennetzen sollen schrittweise zunächst für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse und später für Personenkraftwagen und Kleintransporter abgeschafft werden. Für leichte Nutzfahrzeuge (Personenkraftwagen, Kleinbusse und Kleintransporter) ist als Stichtag der 31. Dezember 2027 genannt. Im Anschluss sollen nur noch entfernungsabhängige Gebührensysteme zulässig sein.

- Zur Gewährleistung einer gleichen Behandlung der Verkehrsunternehmer soll die Möglichkeit gestrichen werden, Lkw unter 12 t von der Gebührenerhebung zu befreien. Darüber hinaus sollen Kraftomnibusse in den Anwendungsbereich aller Gebührenerhebungssysteme einbezogen werden. Benutzungsgebühren, die vor dem 1. Januar 2018 eingeführt werden, sollen bis zum 31. Dezember 2023 beibehalten werden dürfen.
- Es sollen Obergrenzen für den relativen Preisunterschied zwischen Jahresvignetten und Vignetten für kürzere Zeiträume festgelegt werden. Darüber hinaus soll für Personenkraftwagen gelten, dass bei der Erhebung von Benutzungsgebühren die Infrastrukturnutzung zumindest für folgende Zeiträume ermöglicht wird: 10 Tage, einen Monat oder zwei Monate oder beides und ein Jahr. Der Zweimonatstarif soll nicht mehr als 30 Prozent des Jahrestarifs, der Monatstarif nicht mehr als 18 Prozent des Jahrestarifs und der 10-Tage-Tarif nicht mehr als 8 Prozent des Jahrestarifs betragen.
- Externe Kosten für verkehrsbedingte Luftverschmutzung oder Lärmbelastung sollen beibehalten oder eingeführt werden können. Ab dem 1. Januar 2021 soll die Erhebung von Gebühren für externe Kosten zumindest in den Teilen des Mautstraßennetzes vorgesehen werden, in denen die Luftverschmutzung und Lärmbelastung durch schwere Nutzfahrzeuge - zum Beispiel wegen der Größe der betroffenen Bevölkerung - am schwerwiegendsten ist.
- Zusätzlich zu Infrastrukturgebühren soll die Erhebung von Stauegebühren möglich sein, um dem Stauproblem im außerstädtischen Verkehr entgegenzutreten. Zur Vermeidung von Diskriminierung von Nutzern bestimmter Fahrzeugklassen soll eine solche Stauegebühr dann auf alle Fahrzeugklassen in verhältnismäßiger und ausgewogener Weise erhoben werden. Daneben soll es auch möglich sein, Aufschläge auf die Infrastrukturgebühren auch außerhalb der Bergregionen auf den Straßenabschnitten festzusetzen, die regelmäßig von Staus betroffen sind oder deren Nutzung durch Fahrzeuge erhebliche Umweltschäden verursacht.
- Bei schweren Nutzfahrzeugen soll die Gebührendifferenzierung nach der Euro-Emissionsklasse des Fahrzeugs schrittweise abgeschafft werden und zukünftig die Differenzierung der Infrastrukturgebühren nach CO₂-Emissionen erfolgen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 436/1/17** ersichtlich.